

99050200276000

# Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012430/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050200276000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung für das Abholen und Kremieren von Equiden beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [§ 4 Abs. 2 TierNebG]( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html</a> )
Teaser	Sie können eine Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines toten pferdeartigen Tieres (Equiden) in einem zugelassenen Tierkrematorium beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie tote pferdeartige Tiere (Equiden) wie zum Beispiel Pferde oder verschiedene Esel- und Zebraarten abholen und kremieren lassenmochten, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung von der Beseitigungspflicht vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich.</p> <p>Ebenso ist die Abholung eines toten Equiden aus einem Chemischen Veterinar- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.</p>
Begriffe im Kontext	Tierische Nebenprodukte, Equiden, Abholung und Kremierung, Beseitigungspflicht, Verbrennung, Verbrennungsanlage
Bearbeitungsdauer	Keine
Fristen	Beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung unverzüglich nach dem Tod des Equiden.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<p>* Ausnahmegenehmigung für das Abholen und Kremieren von Equiden beantragen</p> <p>* Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn die Equiden in einer Verbrennungsanlage verbrannt werden, die die Voraussetzungen des Artikel 6 der Verordnung (EU) 142/2011 erfüllen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen

geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Für den Fall der Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist zusätzlich zu beachten:

a.) Bei der Verbringung eines toten Equiden in einen anderen EU-Mitgliedstaat hat das beauftragte Transportunternehmen bzw. Krematorium vor der Verbringung die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates zu informieren. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, in den der Tierkörper zur Kremierung verbracht werden soll, muss die Verbringung genehmigen (Art. 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Diese Artikel-48-Genehmigung richtet sich an den Tierhalter. Sie kann auch dem Transportunternehmen erteilt werden, jedoch muss sich der Tierhalter davon überzeugen, dass die Genehmigung sich auch auf seinen Equiden bezieht. Alternativ kann die Artikel-48-Genehmigung auch einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb in Deutschland erteilt werden, in dem zu kremierende Tierkörper gesammelt und bis zum Abtransport gekühlt und gelagert werden. Ergänzend zu Nr. 2 muss auch die Art. 48-Genehmigung vor der Verbringung erteilt worden sein.

b.) Das beauftragte Transportunternehmen hat abweichend von Nr. 5 das Handelspapier gemäß Anhang VIII Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES Meldung gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen.

---

**Rechtsbehelf**

\* Widerspruch  
\* Verwaltungsgerichtliche Klage

---

**fachlich durch**

**freigegeben**

BJV V Veterinärwesen

---

**fachlich am**

**freigegeben**

---

**Lagen Portalverbund**

---

**zuständige Stelle**

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

---

**Ansprechpunkt**

---